

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe* mit dem Zulassungszeichen



„Kleiner Waffenschein“

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name, Vorname(n)			
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Akademische Gerade/Titel	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		Telefon	
Postleitzahl, Wohnort		Email	
Nebenwohnsitz(e)			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
(Jahr/e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort		
Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nummer	Ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte			
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein			
ausgestellt? (wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe Rückseite)			
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja	
Ich versichere, dass die Angaben im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind; die Erläuterungen und Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.			
_____ Ort, Datum		_____ Unterschrift	

Erläuterungen

* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3

§ 5 Waffengesetz

[...]

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, [...]

2. die Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

Hinweise

Bitte sorgfältig durchlesen

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt *nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen*



Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands.

Dieses gilt auch an Sylvester!

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Für Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.



Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 90,- Euro.

Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden.

Der Antrag ist an das Polizeipräsidium Mönchengladbach
Direktion ZA 1.2 – Waffenrecht
Krefelder Straße 555
41066 Mönchengladbach

oder per Email an

zi1.2.moenchengladbach@polizei.nrw.de

zu übersenden.

Sollten sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/innen des Polizeipräsidiums Mönchengladbach gerne Auskunft.